

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eugen Seiler (AfD) vom 08.05.2025

und Antwort des Senats

- Drucksache 23/347-

Betr.: Plakatzerstörung in Hamburg im Wahlkampf 2025

Einleitung für die Fragen:

Im Wahlkampf 2025 sind wir Zeuge geworden einer Beispiellosten Plakatzerstörungswut. Vor allem AfD und CDU waren davon stark betroffen. Die Plakate sind gestohlen, zerrissen oder beschmiert worden. Die AfD hat beispielsweise in Hamburg während des Wahlkampfes ca. 14.000 A0 Plakate aufgestellt und nach dem Wahlkampf nur sehr geringe Mengen wieder eingesammelt. Die Zerstörungsquote lag bei nahezu 100%. In Altona zum Beispiel wurde den Plakataufstellern sogar ein Stapel Plakate direkt aus der Hand gerissen. Die Plakaträuber konnten im Nachgang von der Polizei gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nicht bei Eingang einer Strafanzeige, sondern erst mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. In der PKS wird ein Fall in dem Monat gezählt, in dem er erfasst wurde. Die Tatzeit bleibt dabei unberücksichtigt und wird nicht in der PKS ausgewertet. Somit sind in der PKS eines Kalenderjahres regelmäßig Straftaten enthalten, die ein oder mehrere Jahre zuvor begangen wurden, während Straftaten mit Tatzeit aus dem aktuellen Kalenderjahr aufgrund der laufenden Ermittlungen noch nicht erfasst wurden. Die PKS kann Anhaltspunkte zum Beispiel für die kriminalpolitische Ausrichtung oder die Planung/Anpassung präventiver Maßnahmen liefern. Für die Erkennung aktueller Brennpunkte oder Problemlagen sowie die Planung kurzfristiger lageangepasster Maßnahmen der Polizei ist sie hingegen ungeeignet.

Daten zu Opfern werden in der PKS nur bei Delikten erfasst, für die im Straftatenkatalog eine Opfererfassung vorgesehen ist. Nach der bundeseinheitlich geltenden PKS-Richtlinie betrifft dies grundsätzlich Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Eine Opfererfassung explizit im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlplakaten findet nicht statt und kann deshalb nicht ausgewertet werden.

Staatsschutzdelikte werden in der PKS nicht erfasst. Es handelt sich dabei um Tatbestände gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129 b, 130, 234 a oder 241 a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB). Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen.

In der PKS wird die Sachbeschädigung, unter der auch die Zerstörung von Wahlplakaten zu subsumieren ist, unter der Schlüsselzahl 674000 erfasst. Eine Klassifizierung des Tatobjekts nach dem Merkmal „Wahlplakat“ erfolgt nicht. Eine Auswertung dahingehend ist deshalb mittels der PKS nicht möglich.

Delikte im Sinne der Fragestellungen werden in der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt

(LKA 7) im Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Für die nachstehenden Ergebnisse hat das LKA 7 deshalb die Kriminaltaktische Anfrage (KTA) des KPMD-PMK als Recherchegrundlage herangezogen. Die dargestellten Vorgänge haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da unterjährige Statistiken Veränderungen durch Nachmeldungen und neue Erkenntnisse unterliegen können. Zur Erfassung von Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) sowie zu den Auswertemöglichkeiten und deren Grenzen siehe Drs. 21/3165.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Anzeigen wurden im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 2. März 2025 im Zusammenhang mit der Zerstörung von Wahlplakaten bei der Polizei Hamburg erstattet? Bitte um eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Anzeigen nach: Der jeweiligen betroffenen Partei, Dem Bezirk, in dem sich die mutmaßliche Straftat ereignet hat.*

Das LKA 7 hat im Zeitraum 1. Januar bis zum 2. März 2025 insgesamt 360 Fälle mit beschädigten Wahlplakaten erfasst, die im Zusammenhang mit der Bundestagswahl und/oder der Bürgerschaftswahl in Hamburg stehen. Hierbei können mehrere beschädigte Wahlplakate in den einzelnen Fällen zusammengefasst worden sein, sodass eine konkrete Anzahl der beschädigten Wahlplakate nicht benannt werden kann.

Die benannten Fälle können hierbei wie folgt aufgeschlüsselt werden (Erfassungsstand: 13. Mai 2025):

Partei	Altona	Bergedorf	Eimsbüttel	Hamburg-Mitte	Hamburg-Nord	Harburg	Wandsbek
SPD	6	2	25	16	2	3	11
CDU	7	0	10	21	18	1	27
Bündnis 90/ Die Grünen	2	21	5	5	4	1	10
Die Linke	1	1	2	0	0	0	1
FDP	1	0	6	1	2	0	1
AfD	7	1	9	13	5	2	6
Freie Wähler	0	0	0	0	1	0	0
BSW	0	0	0	0	0	0	1
Volt	2	0	0	0	8	0	4
DAVA	1	0	0	0	6	0	3
NPD	0	0	0	3	0	1	0
„Die Partei“	0	0	0	0	1	0	0
Mehrere Parteien betroffen	7	4	13	21	15	2	20

Bei den acht zuerst benannten Parteien (SPD-BSW) handelt es sich um Angriffsziele, die im Rahmen des KPMD-PMK bundeseinheitlich abgestimmt und statistisch auswertbar sind. Die weiteren vier betroffenen Parteien werden statistisch nicht gesondert erfasst, sodass eine händische Auswertung der Fälle für diese Schriftliche Kleine Anfrage erforderlich wurde. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *In wie vielen der im vorherigen Punkt genannten Fälle von zerstörten Wahlplakaten konnte, die Polizei Hamburg im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 2. März 2025 einen oder mehrere mutmaßliche Täter ermitteln? Bitte um eine entsprechende Angabe der Fallzahl.*

In den 360 bekannt gewordenen Fällen konnten in 60 Fällen insgesamt 92 Tatverdächtige ermittelt werden.

Zu der Verteilung auf die Bezirke siehe folgende Tabelle:

Bezirk	Anzahl Tatverdächtige
Hamburg-Mitte	24
Altona	16

Eimsbüttel	16
Hamburg-Nord	10
Wandsbek	19
Bergedorf	5
Harburg	2

Frage 3: Sind der Polizei Hamburg im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 2. März 2025 Fälle bekannt geworden, in denen Personen, die Wahlplakate aufgestellt haben, bedrängt, verbal angegriffen oder sogar körperlich verletzt wurden? Falls ja, bitten wir um eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Fälle nach: Dem Bezirk, in dem sich der Vorfall ereignet hat. Der Partei, für die die betroffene Person Wahlplakate aufgestellt hat. Einer kurzen Beschreibung des Vorfalls (z.B. verbale Bedrohung, körperliche Auseinandersetzung, etc.).

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 2. März 2025 sind insgesamt sechs Fälle bekannt geworden, in denen ein Parteirepräsentant bzw. Parteimitglied beim Anbringen von Wahlplakaten Geschädigte oder Geschädigter einer Straftat geworden ist.

Delikt	Bezirk	Partei	Kurzsachverhalt
§ 185 StGB Beleidigung	Wandsbek	SPD	Beleidigung einer Verwandten eines Mitgliedes der Bürgerschaft beim Aufhängen von Wahlplakaten.
§ 185 StGB Beleidigung	Hamburg-Mitte	AfD	Beleidigende Äußerungen gegen Politiker.
§ 185 StGB Beleidigung	Wandsbek	SPD	Die Geschädigten wurden beim Aufstellen von Wahlplakaten beleidigt.
§ 303 StGB Sachbeschädigung	Hamburg-Nord	CDU	Sachbeschädigung an Wahlplakaten mit Beleidigung.
§ 249 StGB Raub	Altona	AfD	Raub von Wahlplakaten beim Anbringen.
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Altona	CDU	Flaschenwurf auf Wahlkampfleiter.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: Welche konkreten Maßnahmen hat die Polizei Hamburg im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 2. März 2025 ergriffen, um die Sicherheit von Wahlkampfleitern und Wahlplakaten zu gewährleisten und gegen die Zerstörung von Wahlplakaten vorzugehen?

Die Polizei hat anlässlich der Wahlvorbereitungen bzw. der Wahlkämpfe sowie der Wahlen zum 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 und der Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025 Maßnahmen gemäß der Einsatzbefehle, die nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt sind, getroffen. Auftragsgemäß führten Einsatzkräfte der Schutzpolizei (SP) seit dem 6. Januar 2025 im gesamten Stadtgebiet u. a. Aufklärungs- und Schutzmaßnahmen sowie eine Überwachung von Werbeträgern/-flächen der Parteien durch und leiteten anlassbezogen mit Kenntniserhalt entsprechende Verfahren zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein.

Unterstützend hat das Justizariat der Polizei in einer wahlbezogenen Rechtsinformation vom 14. Januar 2025 unter anderem hinsichtlich infrage kommender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch Eingriffe gegen Werbeträger der politischen Parteien umfänglich informiert und sensibilisiert. Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 5: Gibt es seitens der Polizei Hamburg eine Einschätzung, ob bestimmte Parteien oder Bezirke im genannten Zeitraum überproportional von der Zerstörung von Wahlplakaten oder Übergriffen auf Wahlkampfleiter betroffen waren? Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen diesbezüglich vor?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen siehe Antworten zu 1 und zu 3.